

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 183.

Sonntag, den 2. Juli.

1837.

### Ueber die Wichtigkeit der Entscheidungen durch Stimmenmehrheit.

(Beschluß.)

Die zweite Bedingung, von welcher der Werth und die Sicherheit der Stimmenmehrheit abhängt, ist die genaue Kenntniß der Einsicht und Unparteilichkeit jeder stimmberechtigten Person. Diese Bedingung ist jedoch weit schwerer als die erste zu erfüllen, da eine solche genaue Kenntniß meistens kaum zu erlangen und folglich auch nur sehr schwer in Rechnung zu nehmen sein wird. Denn wie könnte wohl die Beschaffenheit oder der Grad der Einsicht und Unparteilichkeit eines jeden votirenden durch Zahlen völlig genau dargestellt werden, und was müßte die Einheit oder das Maas hierzu sein?

Es giebt indeß einige auf die Erfahrung begründete, von der Wahrscheinlichkeitsrechnung bestätigte Sätze, die zu einer wenigstens indirecten Beseitigung des nachtheiligen Einflusses dienen werden, den ein größerer oder geringerer Mangel an Kenntniß der Einsicht und Unparteilichkeit der Stimmenden auf den Werth und die Sicherheit der Majorität und Entscheidung ausüben kann. Diese Sätze sind nun zwar ganz allgemein, jedoch wird ihre möglichste Berücksichtigung bei der Wahl der Personen, aus denen die Gesellschaft gebildet werden soll, den möglichst besten Erfolg hinsichtlich der Abstimmungen und Entscheidungen gewähren. Einige solcher allgemeinen Sätze sind folgende:

1) Jedes Mitglied muß sittliche und Schulbildung genossen haben; 2) richtig zu denken vermögen; 3) möglichst genau mit dem Gegenstande, um den es sich eben handelt und über den abgestimmt werden soll, bekannt sein; 4) von allgemein angenommenen Vorurtheilen seiner Zeit nicht eingenommen sein; 5) ohne alle Leidenschaft und Parteilichkeit, bloß die Wichtigkeit der zu entscheidenden Frage im Auge behaltend, nach seiner wahrhaften innern Ueberzeugung seine

Stimme abgeben; doch vorausgesetzt, daß diese Ueberzeugung nicht gleich auf die erste Ansicht der Sache gefolgt sei, da dieselbe gar oft trügt, und mithin die Wahrheit nicht stets zugleich auch wahrscheinlich ist; 6) auch muß die Gesellschaft aus desto mehr Personen zusammengesetzt werden, je größer dasjenige ist, welches durch die Gesellschaft repräsentirt oder vertreten werden soll.

Sind daher bei Constituirung einer gewissen Versammlung diese Sätze nicht unberücksichtigt gelassen worden, und wird nach jeder erfolgten Abstimmung, welche eine nur geringe Majorität herausgestellt hat, deren Verhältniß zur Minorität mit dem, von der Versammlung ein für allemal festgesetzten, geometrischen Verhältniße vor der sich nach der Stimmenmehrheit richtenden Entscheidung erst gehörig verglichen; so werden dadurch, vorausgesetzt, daß die Versammlung jederzeit vollzählig sei\*), die Eingangs erwähnten beiden Hauptbedingungen gewiß erfüllt, die sich ergebenden Majoritäten folglich und die nach diesem vorzunehmenden Beschlüsse der Versammlung möglichsten Werth und möglichste Sicherheit erlangen, die Abstimmung möge übrigens auf irgend eine Art, welche es sei, vorgenommen worden sein.

Indeß wollen wir zum Beschlusse einige von dem gewöhnlichen Verfahren etwas abweichende Abstimmungsmethoden, die nicht viel umständlicher und zeitraubender, wohl aber genauer und sicherer als jenes sind, mittheilen und durch Beispiele erläutern.

Erste Methode. Es kann jede stimmberechtigte Person einen Stimmzettel so eingeben, daß sie auf ihm, wenn J die Bejahung und N die Verneinung bezeichnet, J oben und N unten, sobald sie mit Ja, N aber oben und J unten setzt, sobald sie mit Nein stimmen will. Man legt dann die sämtlichen eingegangenen Stimm-

\*) Es ist aus leicht aufzufindenden Gründen unerlässlich, daß, wenn einige Mitglieder zu erscheinen verhindert sind, deren Stellvertreter dann elaberufen werden.